

Amtsblatt des Saarlandes

(Hinsichtlich der Texte der französischen Behörden ist der französische Text maßgebend.)

1955	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Juli 1955	Nr. 87
------	--	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte

	Seite
Bekanntmachung betreffend das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über das Statut der Saar vom 23. Oktober 1954. Vom 15. Juli 1955.	1023
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über das Statut der Saar. Vom 23. Oktober 1954.	1023
Gesetz Nr. 457 betreffend die Durchführung der Volksbefragung über die Billigung des Europäischen Statuts für das Saarland (VBG). Vom 8. Juli 1955.	1024
Gesetz Nr. 458 über das Vereinswesen (Vereinsgesetz). Vom 8. Juli 1955.	1030
Gesetz Nr. 459 über das Versammlungswesen (Versammlungsgesetz). Vom 8. Juli 1955.	1032
Gesetz Nr. 460 über das Pressewesen (Pressegesetz). Vom 8. Juli 1955.	1034

II. Amtliche Bekanntmachungen

1036

Bekanntmachung betreffend das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über das Statut der Saar vom 23. Oktober 1954

Vom 15. Juli 1955.

Nachstehend wird der Text des am 23. Oktober 1954 unterzeichneten Abkommens über das Statut der Saar, das Gegenstand der Volksbefragung im Saarland sein wird, in deutscher Uebersetzung bekanntgegeben.

Saarbrücken, den 15. Juli 1955.

Regierung des Saarlandes
Der Ministerpräsident
Johannes Hoffmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über das Statut der Saar

Vom 23. Oktober 1954.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik, die letztere, nachdem sie die saarländische Regierung konsultiert und nachdem sie deren Zustimmung erlangt hat,

sind in dem Bestreben, die saarländische Wirtschaft in weitestem Umfang zu entwickeln und jeden Anlaß zu Streitigkeiten in den gegenseitigen Beziehungen zu beseitigen, über folgende Grundsätze einig geworden, die die Grundlage einer Lösung der Saarfrage bilden werden.

I.

Ziel der ins Auge gefaßten Lösung ist es, der Saar im Rahmen der Westeuropäischen Union ein europäisches Statut zu geben.

Nachdem dieses Statut im Wege der Volksabstimmung gebilligt worden ist, kann es bis zum Abschluß eines Friedensvertrages nicht mehr in Frage gestellt werden.

II.

Ein europäischer Kommissar nimmt die Vertretung der Saarinteressen auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten und der Verteidigung wahr. Der Kommissar überwacht ferner die Beachtung des Statuts. Der Kommissar wird vom Ministerrat der Westeuropäischen Union ernannt. Er ist diesem Rat verantwortlich.

Der Kommissar darf weder Franzose noch Deutscher noch Saarländer sein. Bei der Mehrheit, mit der er ernannt wird, müssen sich die Stimmen Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland befinden; auch die Zustimmung der Saar ist erforderlich.

Der Kommissar unterbreitet jährlich dem Ministerrat einen Rechenschaftsbericht, der von diesem der Versammlung der Westeuropäischen Union zugeleitet wird.

Soweit der Ministerrat in Bezug auf das Saarstatut Aufgaben zu erfüllen hat, entscheidet er mit einfacher Mehrheit.

III.

Die beiden Regierungen werden den anderen beteiligten europäischen Regierungen vorschlagen, die Wahrnehmung der Interessen der Saar bei den europäischen Organisationen folgendermaßen zu regeln:

a) Europarat:

1. Ministerkomitee: Der Kommissar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Beratende Versammlung: Saarländische Vertretung unverändert.

b) Montangemeinschaft:

1. Besonderer Ministerrat:

- a — wenn die Außenminister tagen, wird die Saar durch den Kommissar vertreten;
- b — wenn andere Minister tagen, wird die Saar mit Stimmrecht durch ihren zuständigen Minister vertreten.

2. Gemeinsame Versammlung: Drei Abgeordnete werden vom Saarlandtag gewählt. Die französische Vertretung bleibt zahlenmäßig den Vertretungen Italiens und der Bundesrepublik Deutschland gleich, wie es in Artikel 21 des Vertrages über die Gründung der Montangemeinschaft vorgesehen ist.

c) Westeuropäische Union:

1. Ministerrat: Der Kommissar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Parlamentarische Vertretung: Die Versammlung der Westeuropäischen Union umfaßt die saarländischen Delegierten zur Beratenden Versammlung des Europarates.

IV.

Die beiden Regierungen werden vorschlagen, daß die Teilnahme der Saar an der europäischen Verteidigung durch einen im Rahmen der Westeuropäischen Union geschlossenen Vertrag festgelegt wird, und daß in Fragen, die die Saar betreffen, SACEUR stets in enger Zusammenarbeit mit dem Kommissar handelt.

V.

Auf allen Gebieten, auf denen das Statut nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Kommissars vorsieht, sind die Regierung und die Organe der Saar ausschließlich zuständig.

VI.

Die politischen Parteien, die Vereine, die Zeitungen und die öffentlichen Versammlungen werden einer Genehmigung nicht unterworfen.

Sobald das Statut durch Volksabstimmung gebilligt ist, kann es bis zum Abschluß eines Friedensvertrages nicht in Frage gestellt werden.

Jede von außen kommende Einmischung, die zum Ziele hat, auf die öffentliche Meinung an der Saar einzuwirken, insbesondere in Form der Beihilfe oder der Unterstützung für politische Parteien, für Vereinigungen oder die Presse, wird untersagt.

VII.

Nimmt die Saarbevölkerung das gegenwärtige Statut durch Volksabstimmung an, so hat dies nachstehende Verpflichtungen für die Saar zur Folge:

- a) Die Saarregierung muß die Bestimmungen des Statuts einhalten;
- b) es muß alles Erforderliche geschehen, damit die verfassungsmäßigen Organe der Saar an der saarländischen Verfassung die durch die Annahme des europäischen Statuts notwendig gewordenen Änderungen vornehmen;
- c) die Saarregierung hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Volksabstimmung die Wahl eines neuen Landtages herbeizuführen.

VIII.

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs verpflichten sich, das Statut der Saar bis zum Abschluß eines Friedensvertrages aufrechtzuerhalten und zu garantieren. Die beiden Regierungen werden die Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika bitten, eine gleichartige Verpflichtung einzugehen.

IX.

Bestimmungen über die Saar in einem Friedensvertrag unterliegen im Wege einer Volksabstimmung der Billigung durch die Saarbevölkerung; diese muß sich hierbei ohne irgendwelche Beschränkungen aussprechen können.

X.

Die in Artikel I vorgesehene Volksabstimmung findet drei Monate nach Inkrafttreten der Bestimmungen, die im ersten Absatz von Artikel VI vorgesehen sind, statt.

XI.

Die beiden Regierungen werden gemeinsam alle Anstrengungen machen, die notwendig sind, um der saarländischen Wirtschaft Entwicklungsmöglichkeiten in weitestem Umfang zu geben.

XII.

- A — Die Grundsätze, auf denen die französisch-saarländische Wirtschaftsunion gegenwärtig beruht, werden in ein Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgenommen, das zwischen Frankreich und der Saar abgeschlossen wird und den folgenden Bestimmungen Rechnung trägt.
- B — Bezüglich der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar ist das Ziel zu

erreichen, gleichartige Beziehungen zu schaffen, wie sie zwischen Frankreich und der Saar bestehen. Dieses Ziel ist fortschreitend in der Blickrichtung auf die sich ständig ausweitende deutsch-französische und europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verwirklichen. Auf dem Währungsgebiet bleibt die derzeitige Regelung bis zur Schaffung einer Währung europäischen Charakters in Kraft.

Die fortschreitende Erweiterung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar darf die französisch-saarländische Währungsunion und die Durchführung des französisch-saarländischen Abkommens über die wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht in Gefahr bringen.

Dabei ist so vorzugehen, daß die Errichtung einer Zollgrenze zwischen Frankreich und der Saar nicht erforderlich wird. Der etwaigen Notwendigkeit, bestimmte Zweige der Saarwirtschaft zu schützen, ist Rechnung zu tragen.

C — In nächster Zeit werden Maßnahmen zur Erweiterung des Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar getroffen, um dem Bedarf beider Länder an den Erzeugnissen des anderen Landes Rechnung zu tragen.

D — Zwischen Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Saar werden Abkommen geschlossen, um die in den Absätzen B und C niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen.

In diesen Abkommen ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß die Bilanz des laufenden Zahlungsverkehrs zwischen dem Gebiet des französischen Franken und der Bundesrepublik Deutschland nicht schwer beeinträchtigt wird; hierbei sind jedoch die Gegebenheiten des Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar zu berücksichtigen.

E — Die Saar wird für die Verwaltung sämtlicher Kohlevorkommen der Saar einschließlich des Warndt sowie der von den Saarbergwerken verwalteten Grubenanlagen Sorge tragen.

XIII.

Die beiden Regierungen werden den übrigen Mitgliedregierungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl empfehlen, den Sitz dieser Gemeinschaft nach Saarbrücken zu legen.

XIV.

Das vorliegende Abkommen wird dem Ministerrat der Westeuropäischen Union übermittelt, damit dieser es zur Kenntnis nehmen kann.

Die beiden Regierungen werden die anderen Mitgliedregierungen der Westeuropäischen Union bitten, diejenigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu billigen, die ihrer Zustimmung bedürfen.

A d e n a u e r

M e n d è s - F r a n c e

Gesetz Nr. 457

betreffend die Durchführung der Volksbefragung über die Billigung des Europäischen Statuts für das Saarland (VBG)

Vom 8. Juli 1955.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Gegenstand, Art und Tag der Volksbefragung	§§ 1 bis 3
Abschnitt II	Abstimmungsbezirke und Abstimmungsbehörden	§§ 4 bis 14
Abschnitt III	Stimmrecht	§§ 15 bis 19
Abschnitt IV	Stimmliste und Stimmschein	§§ 20 bis 25
Abschnitt V	Abstimmungskampf	§§ 26 bis 33
Abschnitt VI	Abstimmungshandlung	§§ 34 bis 38
Abschnitt VII	Abstimmungsergebnis	§§ 39 bis 45
Abschnitt VIII	Beanstandung der Abstimmung	§ 46
Abschnitt IX	Kontrollkommission	§§ 47 bis 49
Abschnitt X	Schlußbestimmungen	§§ 50 bis 55

Der Landtag des Saarlandes hat mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A b s c h n i t t I

Gegenstand, Art und Tag der Volksbefragung

§ 1

Gegenstand der Volksbefragung

Die Stimmberechtigten sind berufen zu erklären, ob sie das mit Zustimmung der Regierung des Saarlandes zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik am 23. Oktober 1954 vereinbarte Europäische Statut für das Saarland billigen.

§ 2

Art der Volksbefragung

- (1) Die Volksbefragung ist allgemein, gleich, geheim und frei.
- (2) Die den Stimmberechtigten vorzulegende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden kann.

§ 3

Tag der Volksbefragung

- (1) Der Tag der Volksbefragung wird von der Regierung des Saarlandes unter Beachtung der Frist bestimmt, die in Artikel X des in § 1 genannten Abkommens gesetzt ist; er muß ein Sonntag oder ein öffentlicher Ruhetag sein.

(2) Die Regierung gibt den Tag und den Gegenstand der Volksbefragung öffentlich bekannt.

(3) Kann infolge höherer Gewalt in einzelnen Gemeinden oder Stimmbezirken die Volksbefragung nicht an dem von der Regierung bestimmten Tage stattfinden, so wird sie in diesen Gemeinden oder Stimmbezirken an dem nächstfolgenden Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag durchgeführt.

(4) Am Tage der Volksbefragung sind öffentliche Versammlungen und Kundgebungen untersagt.

Ab schnitt II

Abstimmungsbezirke und Abstimmungsbehörden

§ 4

Abstimmungsbezirke

Jeder Landkreis bildet einen Stimmkreis, jede Gemeinde einen oder mehrere Stimmbezirke.

§ 5

Stimmbezirke

(1) Gemeinden mit mehr als 1000 Stimmberechtigten werden für die Stimmabgabe in Stimmbezirke aufgeteilt. Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 1000 Stimmberechtigte umfassen.

(2) Der Bürgermeister nimmt die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke vor.

(3) Spätestens am achten Tage vor dem Abstimmungstag hat der Bürgermeister die Abgrenzung der Stimmbezirke und die Abstimmungsräume in ortsüblicher Weise bekanntzumachen; dabei hat er auch den Anfang und das Ende der Abstimmungshandlung bekanntzugeben.

§ 6

Landesabstimmungsleiter

(1) Die Regierung des Saarlandes bestellt einen Landesabstimmungsleiter und einen stellvertretenden Landesabstimmungsleiter.

(2) Dem Landesabstimmungsleiter obliegt die Aufgabe, die gesetzliche Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung zu sichern.

§ 7

Landesabstimmungsausschuß

(1) Der Landesabstimmungsleiter bildet einen Landesabstimmungsausschuß.

(2) Der Landesabstimmungsausschuß setzt sich aus dem Landesabstimmungsleiter als Vorsitzenden und mindestens zehn Beisitzern zusammen; für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Landesabstimmungsleiter hat die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der Stimmberechtigten unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Landesvorstände der politischen Parteien je zur Hälfte aus Vertretern der Parteien, die das Europäische Statut für das Saarland bei dem Landesabstimmungsleiter eingereicht werden; einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn die Stellungnahme der Partei zu dem Statut bereits öffentlich bekannt ist.

(3) Vorschläge der Parteien für die Besetzung des Landesabstimmungsausschusses können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb sechs Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungstages mit einer Erklärung über die Stellungnahme der Partei zu dem Europäischen Statut für das Saarland bei dem Landesabstimmungsleiter eingereicht werden; einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn die Stellungnahme der Partei zu dem Statut bereits öffentlich bekannt ist.

(4) Gehen keine oder keine ausreichenden Vorschläge der Parteien für die Besetzung des Landesabstimmungsausschusses ein, so ist der Landesabstimmungsleiter, damit die ordnungsgemäße Durchführung der Volksbefragung gewährleistet ist, zu einer von Absatz 2 Satz 2 abweichenden Besetzung des Landesabstimmungsausschusses befugt.

(5) Der Landesabstimmungsleiter beruft den Landesabstimmungsausschuß nach Bedarf ein; er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Dem Landesabstimmungsausschuß obliegt die Ermittlung des Gesamtabstimmungsergebnisses.

§ 8

Kreisabstimmungsleiter

(1) Kreisabstimmungsleiter ist der Landrat. Stellvertretender Kreisabstimmungsleiter ist der nach § 15 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 204 über die allgemeine Landesverwaltung vom 13. Juli 1950 (Abl. S. 796) zuständige gesetzliche Stellvertreter des Landrates.

(2) Dem Kreisabstimmungsleiter obliegt die Aufgabe, die gesetzliche Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung im Stimmkreis zu sichern.

§ 9

Kreisabstimmungsausschüsse

(1) Der Kreisabstimmungsleiter bildet für seinen Stimmkreis einen Kreisabstimmungsausschuß.

(2) Der Kreisabstimmungsausschuß setzt sich aus dem Kreisabstimmungsleiter als Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern zusammen; für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Kreisabstimmungsleiter hat die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus den Reihen der im Stimmkreis Stimmberechtigten unter Berücksichtigung von Vorschlägen der im Kreis vertretenen politischen Parteien je zur Hälfte aus Vertretern der Parteien, die das Europäische Statut für das Saarland billigen, und aus Vertretern der anderen Parteien zu berufen; dabei muß er jede im Stimmkreis vertretene Partei mit mindestens je einem Beisitzer und Stellvertreter berücksichtigen. § 7 Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Kreisabstimmungsleiter beruft den Kreisabstimmungsausschuß nach Bedarf ein; er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Dem Kreisabstimmungsausschuß obliegt die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis.

§ 10

Gemeindeabstimmungsleiter

(1) Gemeindeabstimmungsleiter ist der Bürgermeister. Stellvertretender Gemeindeabstimmungsleiter ist der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Dem Gemeindeabstimmungsleiter obliegt die Aufgabe, die Abstimmung in seiner Gemeinde vorzubereiten und durchzuführen.

§ 11

Gemeindeabstimmungsausschüsse

(1) Der Gemeindeabstimmungsleiter bildet für die Gemeinde einen Gemeindeabstimmungsausschuß.

(2) Der Gemeindeabstimmungsausschuß setzt sich aus dem Gemeindeabstimmungsleiter als Vorsitzenden und mindestens vier, in der Stadt Saarbrücken mindestens acht Beisitzern zusammen; für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Gemeindeabstimmungsleiter hat die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus den Reihen der in der Gemeinde Stimmberechtigten unter Berücksichtigung von Vorschlägen der in der Gemeinde vertretenen politischen Parteien je zur Hälfte aus Vertretern der Parteien, die das Europäische Statut für das Saarland billigen, und aus Vertretern der anderen Parteien zu berufen; dabei muß er jede in der Gemeinde vertretene Partei mit mindestens je einem Beisitzer und Stellvertreter berücksichtigen. § 7 Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Gemeindeabstimmungsleiter beruft den Gemeindeabstimmungsausschuß nach Bedarf ein; er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Dem Gemeindeabstimmungsausschuß obliegen

1. die Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmliste.
2. die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in der Gemeinde.

§ 12

Beschlüsse der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse (§§ 7, 9 und 11) beschließen öffentlich mit Stimmenmehrheit. Sie sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Zu den Sitzungen ist ein Schriftführer zuzuziehen; über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Abstimmungsvorsteher

(1) Der Gemeindeabstimmungsleiter bestellt für jeden Stimmbezirk aus dem Kreis der Stimmberechtigten der Gemeinde einen Abstimmungsvorsteher und einen Stellvertreter; diese sollen nach Möglichkeit Beamte des öffentlichen Dienstes sein.

(2) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, ist der Gemeindeabstimmungsleiter zugleich Abstimmungsvorsteher und der stellvertretende Gemeindeabstimmungsleiter zugleich stellvertretender Abstimmungsvorsteher.

§ 14

Abstimmungsvorstände

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet.

(2) Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher und mindestens vier Beisitzern; für jeden Beisitzer

ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Gemeindeabstimmungsleiter hat die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus den Reihen der in der Gemeinde Stimmberechtigten unter Berücksichtigung von Vorschlägen der in der Gemeinde vertretenen politischen Parteien je zur Hälfte aus Vertretern der Parteien, die das Europäische Statut für das Saarland billigen, und aus Vertretern der anderen Parteien zu berufen; dabei muß jede in der Gemeinde vertretene Partei mit mindestens je einem Beisitzer und Stellvertreter berücksichtigt werden. § 7 Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, ist der Gemeindeabstimmungsausschuß zugleich Abstimmungsvorstand.

(4) Der Abstimmungsvorstand tritt auf Einladung durch den Abstimmungsvorsteher am Abstimmungstage vor Beginn der Abstimmungshandlung im Abstimmungsraum zusammen. Während der ganzen Dauer der Abstimmungshandlung müssen stets der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Beisitzer oder ihrer Stellvertreter anwesend sein.

(5) Dem Abstimmungsvorstand obliegen

1. die Leitung und die Ueberwachung der Abstimmungshandlung,
2. die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für den Stimmbezirk.

(6) § 12 findet auf die Abstimmungsvorstände entsprechende Anwendung.

Abschnitt III

Stimmrecht

§ 15

Stimmberechtigung

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung sind berechtigt alle Männer und Frauen, die am Abstimmungstage das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und

1. nach saarländischer Gesetzgebung als Saarländer bezeichnet sind oder
2. im Saarland geboren sind und am 23. Oktober 1954 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Saarland hatten, oder
3. falls sie nicht im Saarland geboren sind, am 23. Oktober 1954 seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Saarland hatten.

(2) Zur Ausübung des Stimmrechts sind die Personen berechtigt, die am Abstimmungstage das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und aus politischen Gründen nach dem 8. Mai 1945 aus dem Saarland ausgewiesen worden sind, es sei denn, daß die Kontrollkommission (§ 47) im Einzelfalle anders entscheidet.

(3) Nicht stimmberechtigt sind

1. die Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Saarland und ihre Familienangehörigen,
2. Militärpersonen und ihre Familienangehörigen,
3. Bedienstete der Polizei- und Gendarmerieeinheiten und der Zollverwaltung und ihre Familienangehörigen, es sei denn, daß diese nach saarländischer Gesetzgebung als Saarländer bezeichnet sind.

(4) Der Stimmberechtigte ist in die Stimmliste derjenigen Gemeinde einzutragen, in der er am letzten Tage vor der für die Offenlegung der Stimmlisten vorgesehenen Frist (§ 21 Absatz 1) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hat er an diesem Tage seinen Wohnsitz in mehreren Gemeinden des Saarlandes, so ist er in die Stimmliste derjenigen Gemeinde einzutragen, in der er sich überwiegend aufhält.

(5) Stimmberechtigte, die an dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Tage ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Saarland haben, müssen bis zum Ablauf der Frist für die Offenlegung der Stimmlisten (§ 21 Absatz 1) ihre Eintragung in die Stimmliste bei dem Landesabstimmungsleiter beantragen. Der Landesabstimmungsleiter bestimmt die Gemeinde, in deren Stimmliste dieser Stimmberechtigte einzutragen ist. Gegen die Entscheidung des Landesabstimmungsleiters, durch die eine Eintragung in die Stimmliste abgelehnt wird, ist binnen acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Kontrollkommission (§ 47) zulässig.

§ 16

Ausschluß vom Stimmrecht

Nicht stimmberechtigt ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft steht,

2. wem durch rechtskräftiges richterliches Urteil wegen einer aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungenen Straftat die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

§ 17

Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts

In der Ausübung des Stimmrechts sind behindert

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. Strafgefangene.

§ 18

Formelle Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts

Das Stimmrecht ausüben kann nur, wer in die endgültige festgestellte Stimmliste eingetragen oder im Besitz eines Stimmscheines ist.

§ 19

Ausübung des Stimmrechts

(1) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

(2) Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, in dem er in die Stimmliste eingetragen ist. Der Stimmschein berechtigt zur Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Saarlandes.

Abschnitt IV

Stimmliste und Stimmschein

§ 20

Stimmliste

(1) Der Gemeindeabstimmungsleiter hat eine Liste der Stimmberechtigten (Stimmliste) für die Gemeinde aufzustellen. Bestehen in der Gemeinde mehrere Stimmbezirke, so ist die Stimmliste für jeden Stimmbezirk gesondert aufzustellen.

(2) Die Stimmliste kann in der Form einer Stimmkartei erstellt werden.

(3) Die Stimmliste muß den Zu- und die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnung jedes Stimmberechtigten enthalten. Vor der Eintragung jeder Person ist ihr Stimmrecht von Amts wegen zu prüfen.

(4) Personen, die in der Ausübung ihres Stimmrechts behindert sind (§ 17), sind ebenfalls in die Stimmliste aufzunehmen; jedoch ist bei ihren Namen in einem besonderen Vermerk auf die Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts hinzuweisen.

§ 21

Offenlegung der Stimmlisten

(1) Die Stimmlisten sind vom vierundzwanzigsten bis zum dreißigsten Tage vor dem Tage der Abstimmung zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

(2) Der Gemeindeabstimmungsleiter hat den Ort und die Zeit der Offenlegung der Stimmliste ortsüblich bekanntzugeben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. bei welcher Stelle, bis zu welchem Tage und in welcher Form Einsprüche gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Stimmliste eingelegt werden können,
2. welche Stelle für die Ausstellung eines Stimmscheines zuständig ist sowie von wem und bis zu welchem Tage ein Stimmschein beantragt werden kann.

§ 22

Einsprüche gegen die Stimmlisten

(1) Jeder, der das Stimmrecht hat oder für sich in Anspruch nimmt, kann gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Stimmlisten Einspruch einlegen und eine Berichtigung oder Vollständigung beantragen. Die Einsprüche sind bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Gemeindeabstimmungsleiter schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu geben. Der Einspruch ist zu begründen. Ein Einspruchsrecht ist nicht gegeben, wenn die Kontrollkommission (§ 47) gemäß § 15 über die Ausübung des Stimmrechts entschieden hat.

(2) Ueber den Einspruch entscheidet der Gemeindeabstimmungsausschuß. Ist der Einspruchserheber nicht der von dem Einspruch Betroffene, so ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

(3) Entscheidungen über Einsprüche sind spätestens am fünften Tage nach Ablauf der für die Offenlegung der Stimmliste bestimmten Frist zu treffen. Die Entscheidung ist dem Einspruchserheber und dem Betroffenen spätestens am siebten Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 23

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Gemeindeabstimmungsausschusses steht dem Einspruchserheber und dem Betroffenen binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Kontrollkommission (§ 47) zu. Die Beschwerde ist bei dem Gemeindeabstimmungsleiter schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu geben. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Gemeindeabstimmungsleiter hat die Beschwerde spätestens an dem auf ihren Eingang folgenden Tage an die Kontrollkommission weiterzuleiten.

(2) Die Entscheidung der Kontrollkommission ist endgültig.

§ 24

Berichtigung, Vervollständigung und Feststellung der Stimmlisten

(1) Die Stimmlisten sind, soweit hierzu auf Grund der Entscheidungen des Landesabstimmungsleiters, der Gemeindeabstimmungsausschüsse und der Kontrollkommission Veranlassung besteht (§§ 15, 22 und 23), zu berichtigen und zu vervollständigen. Der Gemeindeabstimmungsleiter kann offensichtliche Unrichtigkeiten der Stimmlisten auch von Amts wegen berichtigen.

(2) Vor der Feststellung der Stimmlisten (Absatz 3) ist bei den Namen der Stimmberechtigten, denen bis zur Feststellung der Stimmliste ein Stimmschein ausgestellt wurde, in einem besonderen Vermerk auf die Ausstellung des Stimmscheines hinzuweisen.

(3) Nach Berichtigung und Vervollständigung sind die Stimmlisten von dem Gemeindeabstimmungsleiter am dritten Tage vor dem Tage der Abstimmung abzuschließen und als endgültig festzustellen. Dabei ist zu bescheinigen, daß und wie lange die Stimmlisten ausgelegt haben, daß die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist und wieviele Stimmberechtigte in die Stimmlisten eingetragen sind. Die Feststellung ist mit Datum und mit der Unterschrift des Gemeindeabstimmungsleiters zu versehen.

§ 25

Stimmschein

(1) Ein Stimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn er

1. in eine Stimmliste eingetragen ist und
 - a) sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Stimmliste er eingetragen ist, aufhält, oder
 - b) ab Beginn der Frist zur Offenlegung der Stimmliste seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt, oder
 - c) infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen,

oder

2. in eine Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist und
 - a) der Grund für den Ausschluß vom Stimmrecht (§ 16) nach Feststellung der Stimmliste weggefallen ist, oder
 - b) seinem Einspruch oder seiner Beschwerde gegen die Nichteintragung in die Stimmliste erst nach Feststellung der Stimmliste stattgegeben worden ist.

(2) Für die Ausstellung des Stimmscheines ist der Gemeindeabstimmungsleiter zuständig. Dieser hat über die nach der Feststellung der Stimmliste ausgestellten Stimmscheine ein Verzeichnis zu führen.

Abschnitt V**Abstimmungskampf**

§ 26

Allgemeine Grundsätze

(1) Die politischen Parteien haben im Abstimmungskampf gleiche Rechte und gleiche Einwirkungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Niemand darf wegen der Haltung, die er während der dreimonatigen Vorbereitung und der Durchführung der Volksbefragung eingenommen hat, einen Nachteil erfahren.

(3) In Abweichung von § 8 des Gesetzes Nr. 458 über das Vereinswesen (Vereinsgesetz) vom 8. Juli 1955 (ABl. S. 1030) können während der Vorbereitung und Durchführung der Volksbefragung Vorstandsmitglieder einer politischen Partei

alle Personen sein, die im Saarland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt sind.

§ 27

Presse

(1) Während des Abstimmungskampfes dürfen im Saarland erscheinende periodische Druckschriften politischen Charakters nur im Saarland gedruckt werden.

Verleger und verantwortliche Redakteure derartiger Druckschriften müssen abstimmungsberechtigt sein; tritt als Verlag eine Personenvereinigung des bürgerlichen Rechtes, eine Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft auf, so muß die Mehrzahl der Mitglieder der Gesellschafter oder Genossen, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Mehrzahl der Namensaktieninhaber abstimmungsberechtigt sein.

(2) Die Regierung des Saarlandes ist zur Gewährleistung des in § 26 Absatz 1 aufgestellten Grundsatzes berechtigt, die zweckentsprechenden Maßnahmen zu treffen, um die gleichmäßige Beteiligung der Parteien an den vorhandenen Druckereinrichtungen zu sichern; sie kann insbesondere auch eine Rationierung des Druckes von Druckschriften vornehmen. Gegen derartige Maßnahmen erhobene Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Regierung des Saarlandes kann, nachdem sie die Kontrollkommission (§ 47) konsultiert hat, die Einfuhr ausländischer periodischer Druckschriften, die entgegen der Bestimmung des Artikels VI des in § 1 genannten Abkommens auf die öffentliche Meinung im Saarland während des Abstimmungskampfes Einwirkung zu nehmen suchen, auf die Dauer des Abstimmungskampfes oder auf kürzere Dauer untersagen.

(4) Ein Verbot inländischer oder ausländischer Druckwerke gemäß den §§ 17 und 18 des Gesetzes Nr. 460 über das Pressewesen (Pressegesetz) vom 8. Juli 1955 (ABl. S. 1034) kann während der Dauer des Abstimmungskampfes erst nach vorheriger Konsultierung der Kontrollkommission ausgesprochen werden. Dasselbe gilt für die Schließung von Pressebetrieben gemäß § 21 Absatz 2 des Pressegesetzes.

§ 28

Flugblätter

Während des Abstimmungskampfes im Saarland vertriebene Flugblätter und Flugzettel politischen Charakters dürfen nur im Saarland gedruckt werden; sie müssen die Angabe des Herausgebers und das Firmensignet der Herstellerfirma enthalten. § 27 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 29

Aufschriften und Plakate

(1) Während des Abstimmungskampfes ist das Anbringen von Aufschriften politischen Charakters an Häuserfronten, Zäunen, Plätzen und Straßen sowie jegliche besondere Kennzeichnung von Privatgebäuden und Grundstücken (auch das Beflaggen) im Hinblick auf die Volksbefragung verboten.

(2) Während des Abstimmungskampfes ist das öffentliche Anschlagen, Ausstellen und Auslegen von Plakaten politischen Charakters nur an den von den Ortspolizeibehörden hierfür freigegebenen Stellen zulässig.

(3) Die Ortspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die politischen Parteien an den für Plakatanschläge zur Verfügung stehenden Flächen gleichmäßig teilhaben. Soweit ausreichende Flächen für Plakatanschläge nicht zur Verfügung stehen, sind die Gemeinden verpflichtet, Anschlagtafeln aufzustellen.

(4) Die Plakate (Absätze 2 und 3) müssen die Angabe des Herausgebers und das Firmensignet der Herstellerfirma enthalten. Sie dürfen nur im Saarland gedruckt sein. § 27 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für die amtlichen Bekanntmachungen der Abstimmungsbehörden.

§ 30

Lautsprecher

(1) Während des Abstimmungskampfes ist jegliche politische Propaganda durch Lautsprecher auf öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt.

(2) Die akustische Uebertragung eines Versammlungsablaufes ist nur in unmittelbarer Nähe des Versammlungsraumes gestattet und nur insoweit, als der Versammlungsraum nicht ausreicht, die Versammlungsteilnehmer aufzunehmen, und die Verkehrsverhältnisse es gestatten.

§ 31

Rundfunk und Fernsehen

- (1) Rundfunk- und Fernsehstationen dürfen während des Abstimmungskampfes keiner Partei zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Eigene Berichte der Sendestationen für Rundfunk und Fernsehen über den Ablauf des Abstimmungskampfes müssen neutral gehalten sein.

§ 32

Versammlungen

- (1) Während des Abstimmungskampfes sind öffentliche politische Versammlungen unter freiem Himmel und politische Aufzüge untersagt.
- (2) In öffentlichen politischen Versammlungen dürfen als Redner nur Personen auftreten, die zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt sind. Diese Bestimmung gilt auch für sämtliche Diskussionsredner.
- (3) Die Ortspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die politischen Parteien an dem in den einzelnen Gemeinden für öffentliche Versammlungen (Absatz 2) zur Verfügung stehenden Raum gleichmäßig teilhaben. In Fällen, in denen politische Parteien glaubhaft dartun, daß ihnen an bestimmten Orten die Benutzung geeigneter Versammlungsräume zur Abhaltung der genannten Versammlungen unmöglich ist, sind die Ortspolizeibehörden zur Gewährleistung des in § 26 Absatz 1 aufgestellten Grundsatzes berechtigt anzuordnen, daß bestimmte geeignete Versammlungsräume ohne Rücksicht auf etwa bestehende Verträge vorübergehend und für eine genau bestimmte Zeit an die antragstellende politische Partei zur Abhaltung der Versammlung unter den jeweils üblichen Bedingungen (Beleuchtung, Heizung, Sitzgelegenheit usw.) zu überlassen sind. Gegen derartige Anordnungen erhobene Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Erlaß einer Anordnung nach Absatz 3 ist von der der Anordnung vorausgehenden, von der antragstellenden politischen Partei zu bewirkenden Hinterlegung einer Entschädigung für die Inanspruchnahme des Versammlungsraumes abhängig. Die Entschädigung ist, falls sich die Parteien über ihre Höhe nicht einigen, von der Ortspolizeibehörde schriftlich festzusetzen.

§ 33

Beteiligung der öffentlichen Bediensteten am Abstimmungskampf

Den Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Beamten, Angestellten und Arbeitern) ist es untersagt, während und bei Gelegenheit der Ausübung ihres Dienstes sich mit dem politischen Kampf um das Saarstatut zu befassen. Außerhalb des Dienstes ist jedem Bediensteten gestattet, zu dem Saarstatut Stellung zu nehmen, mit Ausnahme

1. des Landesabstimmungsleiters und dessen Stellvertreters,
2. der hauptamtlichen Richter,
3. des Landespolizeipräsidenten,
4. der Polizeiexekutivbeamten.

Abschnitt VI**Abstimmungshandlung**

§ 34

Abstimmungszeit

Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 35

Öffentlichkeit und Abstimmungsgeheimnis

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.
- (2) Zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sind Vorkehrungen zu treffen, daß der Abstimmende seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in einen Umschlag legen kann. Die Abstimmungsurne muß genügend groß sein und darf nicht vor Schluß der Abstimmung geöffnet werden.

§ 36

Ordnung im Abstimmungsraum

- (1) Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich während der Abstimmungshandlung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsraum aufzuhalten, soweit durch seine Anwesenheit der ordnungsgemäße Ablauf der Abstimmungsgeschäfte nicht gestört wird.
- (2) Der Abstimmungsvorsteher kann die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden begrenzen, wenn er dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungsgeschäfte für notwendig erachtet,

(3) Den Stimmberechtigten des Stimmbezirks und Inhabern von Stimm Scheinen, die der Abstimmungsvorsteher aus dem Abstimmungsraum zu weisen beabsichtigt, ist vor dem Verlassen des Abstimmungsraumes Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(4) In und unmittelbar vor dem Abstimmungsraum ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift, Bild oder auf andere Weise untersagt.

§ 37

Stimmzettel und Umschläge

(1) Die Stimmzettel werden amtlich geliefert. Sie müssen für das ganze Saarland von einheitlichem Papier, von gleicher Farbe und von gleicher Größe sein. Ihre Größe ist so zu bemessen, daß der Stimmzettel, einmal gefaltet, leicht in den Umschlag gelegt werden kann.

(2) Der Stimmzettel enthält ausschließlich:

1. die Frage: „Billigen Sie das mit Zustimmung der Regierung des Saarlandes zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik am 23. Oktober 1954 vereinbarte Europäische Statut für das Saarland?“,
2. rechts neben dieser Frage die Wörter „Ja“ und „Nein“, beide in gleicher Schriftgröße und in angemessenem Abstand untereinandergeordnet,
3. rechts neben den Wörtern „Ja“ und „Nein“ je einen Kreis von jeweils gleicher Größe.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt für die Umschläge entsprechend. Sie müssen überdies undurchsichtig und amtlich abgestempelt sein und auf der Vorderseite einen Hinweis darauf enthalten, daß sie für die in diesem Gesetz geregelte Abstimmung bestimmt sind.

(4) Stimmzettel und Umschlag werden dem Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ausgehändigt.

§ 38

Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Des Schreibens oder Lesens unkundige oder körperlich behinderte Abstimmende dürfen sich im Abstimmungsraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Abstimmende durch ein in einen der auf dem Stimmzettel vorhandenen Kreise zu setzendes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten will.

(3) Der Abstimmende wirft den von ihm in den amtlichen Umschlag (§ 37) gelegten Stimmzettel in die Abstimmungsurne ein.

Abschnitt VII**Abstimmungsergebnis**

§ 39

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

(1) Nach Schluß der Abstimmungszeit ermittelt der Abstimmungsvorstand,

1. wieviele gültige und wieviele ungültige Stimmen insgesamt abgegeben worden sind,
2. wieviele der gültigen Stimmen auf „Ja“ und wieviele auf „Nein“ lauten.

(2) Der Abstimmungsvorstand meldet das Ergebnis im Stimmbezirk unter Vorlage der Niederschrift über die Abstimmungshandlung an den Gemeindeabstimmungsausschuß.

§ 40

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich geliefert sind,
2. die ohne Umschlag oder in einem nicht amtlich gelieferten Umschlag abgegeben sind,
3. deren Umschlag mit einem von dem Abstimmenden angebrachten Kennzeichen oder mit einer Bemerkung versehen ist,
4. die keine Kennzeichnung enthalten,
5. auf denen sowohl der Kreis für „Ja“ als auch der Kreis für „Nein“ gekennzeichnet sind,
6. die mit einem auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Kennzeichen versehen sind,
7. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht zu erkennen ist,

8. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
9. deren ganzer Inhalt durchgestrichen ist.

(2) Umschläge, die von Abstimmenden leer abgegeben sind, zählen als ungültige Stimmzettel.

(3) Mehrere im gleichen Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn

1. sie gleichlautend sind oder
2. nur einer von ihnen eine gültige Kennzeichnung enthält oder
3. in dem Umschlag mehrere die gleiche gültige Kennzeichnung und die übrigen keine Kennzeichnung enthalten.

Ist jedoch nur einer darunter, der nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 9 ungültig ist, so sind alle ungültig.

Mehrere im gleichen Umschlag enthaltene Stimmzettel sind sofort nach ihrer Entnahme aus dem Umschlag fest miteinander zu verbinden und als aus ein und demselben Umschlag entnommen zu kennzeichnen.

§ 41

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in der Gemeinde

Der Gemeindeabstimmungsausschuß prüft auf Grund der Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände den ordnungsgemäßen Vollzug der Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis für die Gemeinde. Der Gemeindeabstimmungsleiter meldet das Ergebnis an den Kreisabstimmungsleiter, in der Stadt Saarbrücken an den Landesabstimmungsleiter.

§ 42

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis

Der Kreisabstimmungsausschuß ermittelt das Abstimmungsergebnis im Stimmkreis. Der Kreisabstimmungsleiter meldet das Ergebnis an den Landesabstimmungsleiter.

§ 43

Ermittlung des vorläufigen Gesamtabstimmungsergebnisses

(1) Der Landesabstimmungsausschuß ermittelt das vorläufige Gesamtabstimmungsergebnis.

(2) Der Landesabstimmungsleiter teilt das vorläufige Gesamtabstimmungsergebnis der Kontrollkommission (§ 47) mit.

§ 44

Feststellung und Veröffentlichung des vorläufigen Gesamtabstimmungsergebnisses

(1) Die Kontrollkommission (§ 47) stellt das vorläufige Gesamtabstimmungsergebnis fest.

(2) Die Regierung des Saarlandes veröffentlicht das vorläufige Gesamtabstimmungsergebnis im Amtsblatt des Saarlandes und in der Presse.

§ 45

Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Volksbefragung

Der Rat der Westeuropäischen Union entscheidet auf Grund des Berichtes der Kontrollkommission (§ 47) endgültig, ob die saarländische Bevölkerung das Statut gebilligt hat.

Abschnitt VIII

Beanstandung der Abstimmung

§ 46

Beanstandung

(1) Beanstandungen wegen Verstößen bei der Vorbereitung und Durchführung der Volksbefragung können bei der Kontrollkommission (§ 47) vorgebracht werden, jedoch nicht später als acht Tage nach dem Abstimmungstag.

(2) Beanstandungsberechtigt sind der Landeswahlleiter und jeder Stimmberechtigte.

(3) Die Beanstandung muß schriftlich erfolgen und begründet werden.

Abschnitt IX

Kontrollkommission

§ 47

Aufgabe der Kontrollkommission

(1) Die vom Rat der Westeuropäischen Union auf Antrag der Regierung des Saarlandes eingesetzte Kommission wacht darüber, daß bei der Vorbereitung und der Durchführung der Volksbefragung die Grundsätze des in § 1 genannten Abkommens beachtet werden; sie nimmt außerdem die in den §§ 15, 23, 27, 44, 45, 46 und 49 dieses Gesetzes bezeichneten Befugnisse wahr.

(2) Die Kommission kann die ihr nach § 23 zustehende Entscheidungsbefugnis auf einen Ausschuß übertragen, der aus einem Kommissionsmitglied und zwei saarländischen Richtern besteht; diese Richter werden auf Vorschlag der Regierung des Saarlandes durch die Kommission ernannt.

§ 48

Immunitäten und Vorrechte der Kommission

(1) Die Mitglieder der Kommission genießen die den beglaubigten Missionschefs zustehenden diplomatischen Immunitäten und Vorrechte.

(2) Die von der Kommission ernannten Delegierten und ihr ausländisches Personal genießen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Immunitäten und Vorrechte, insbesondere:

1. Befreiung von der saarländischen Gerichtsbarkeit in bezug auf alle von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen; diese Befreiung bleibt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit bestehen;
2. Befreiung von allen saarländischen Steuern hinsichtlich der ihnen gezahlten Gehälter oder Bezüge;
3. Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der für Ausländer geltenden Registrierpflicht für ihre Person, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
4. zollfreie Einfuhr von Wohnungseinrichtungs- und persönlichen Gebrauchsgegenständen sowie zollfreie Ausfuhr in ihr Wohnsitzland bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit.

(3) Die der Kommission zur Verfügung gestellten Räume und Gebäude sind unverletzlich.

§ 49

Befugnisse der Kommission im Verhältnis zur Regierung des Saarlandes und zu den politischen Parteien

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Kommission an die Regierung des Saarlandes Ersuchen richten. In Eilfällen kann sie auf einstimmigen Beschluß auch Ersuchen an örtliche Instanzen richten. Von solchen Ersuchen wird die Kommission die Regierung des Saarlandes unverzüglich unterrichten.

(2) Die Regierung des Saarlandes wird der Kommission jede Unterstützung gewähren, um ihr die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Sie wird der Kommission von allen sich auf die Volksbefragung beziehenden Unterlagen und Vorgängen Kenntnis und auf Befragung Auskunft geben.

(3) Die Mitglieder der Kommission und ihre Delegierten haben zu allen Stimmlokalen freien Zutritt. Sie sind berechtigt, an allen Stimmzählungen teilzunehmen. Bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in den Stadt- und Landkreisen sowie des Gesamtabstimmungsergebnisses haben die Mitglieder der Kommission und ihre Delegierten das Recht der Anwesenheit.

(4) Die saarländischen politischen Parteien sind verpflichtet, den Mitgliedern der Kommission und ihren Beauftragten in dem von diesen für notwendig erachteten Umfange die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt X

Schlußbestimmungen

§ 50

Kosten- und Gebührenfreiheit

(1) Bei Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werdende Urkunden und Bescheinigungen sind von den Staats- und Gemeindebehörden kosten- und gebührenfrei auszustellen.

(2) Das Einspruchs- und das Beschwerdeverfahren nach den §§ 15, 22 und 23 sind kosten- und gebührenfrei.

§ 51

Mitwirkung der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Kostenerstattung

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung der Volksbefragung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes mitzuwirken und die Abstimmungsräume, die für die Abstimmung erforderlichen Gegenstände und das für die Vorbereitung und die Durchführung der Abstimmung in den Gemeinden notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Land ersetzt den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Kosten, die durch die Vorbereitung und die Durchführung der Volksbefragung entstehen. Die laufenden Ausgaben für Gehälter und Bürobedürfnisse sowie infolge der Bestimmung des § 50 entstehenden Einnahmeausfälle sind nicht erstattungsfähig.

Auch darf eine Vergütung nicht beansprucht werden, soweit Räume in Anstalten oder Gebäuden der Gemeinden oder Gemeindeverbände und schon vorhandene Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände für Abstimmungszwecke benutzt werden.

§ 52

Pflicht zur Uebernahme ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Tätigkeit bei der Vorbereitung und der Durchführung der Volksbefragung ist ehrenamtlich. Jeder Stimmberechtigte ist verpflichtet, die ihm übertragene ehrenamtliche Tätigkeit, insbesondere die Tätigkeit in einem Abstimmungsvorstand, einem Gemeindeabstimmungsausschuß, einem Kreisabstimmungsausschuß oder im Landesabstimmungsausschuß zu übernehmen.

§ 53

Strafbestimmungen

(1) Soweit nicht in anderen Gesetzen eine höhere Strafe angeordnet ist, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wer

1. jemanden durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung oder mit Rechtsnachteilen nach der Volksbefragung oder durch Verrufs- oder Aechtungserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, einer politischen Partei beizutreten oder an einer politischen Veranstaltung teilzunehmen oder sich in einem bestimmten politischen Sinne zu betätigen, insbesondere in einem bestimmten Sinne abzustimmen,
2. Flugblätter, Flugzettel oder Plakate, die strafbaren Inhalts sind, anfertigt oder verbreitet oder bei ihrer Anfertigung oder Verbreitung Hilfe leistet oder zum Zwecke der Verbreitung in Besitz hat.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27 Absatz 1, 28, 29 Absätze 1, 2 und 4, 30, 31, 32 Absätze 1 und 2 und 36 Absatz 4 werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Franken bestraft, soweit nicht in anderen Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

(3) Zuwiderhandlungen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind im beschleunigten Verfahren (§§ 212 ff. der Strafprozeßordnung) abzuurteilen.

§ 54

Durchführungsbestimmungen

In den zur Durchführung dieses Gesetzes ergehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kann die Regierung des Saarlandes für die Insassen und das Personal von Kranken-, Pflege- und sonstigen derartigen Anstalten sowie für Untersuchungsgefangene und Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden, hinsichtlich der Durchführung der Abstimmung eine von diesem Gesetz abweichende Regelung treffen.

§ 55

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Juli 1955.

Regierung des Saarlandes

Der Ministerpräsident

Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung
und

Minister für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau
Johannes Hoffmann

Der Minister des Innern

Dr. Hector

Der Minister für Finanzen und Forsten

Dr. Senf

Der Minister der Justiz

Müller

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Klein

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung
und Landwirtschaft

Ruland

Gesetz Nr. 458

über das Vereinswesen (Vereinsgesetz)

Vom 8. Juli 1955.

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Alle Personen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sind berechtigt, Vereine zu bilden.

(2) Nichtsaarländer bedürfen zur Vereinsbildung der Zustimmung des Ministers des Innern.

(3) Vereine, die rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgen, sind verboten.

§ 2

(1) Alle Vereine, die im Saarland eine Tätigkeit ausüben, müssen ihren Sitz im Saarland haben.

(2) Der Anschluß eines Vereines an einen Verband, der seinen Sitz außerhalb des Saarlandes hat, bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern. Dies gilt nicht für den unmittelbaren Anschluß eines Vereines an einen internationalen Verband.

§ 3

(1) Jeder Verein muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

(2) Die Satzung muß bestimmen, daß die Wahl des Vorstandes sowie die Verwaltung und Tätigkeit des Vereines nach demokratischen Grundsätzen erfolgt.

(3) Als Gründungsversammlung ist die Versammlung anzusehen, in der der Vorstand gewählt und die Satzung beschlossen wird.

§ 4

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Gründung bei der für den Sitz des Vereines zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind anzugeben:

1. ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes,
2. die beschlossene und von allen Vorstandsmitgliedern eigenhändig unterzeichnete Satzung.

(2) Jede Änderung der Satzung und jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereines sind vom Vorstand des Vereines innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Vornahme der Änderung bei der nach Absatz 1 zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Ueber die Anmeldung nach Absatz 1 und die Anzeige nach Absatz 2 erteilt die Ortspolizeibehörde eine gebührenfreie Bescheinigung.

§ 5

(1) Vereinsuniformen sind verboten.

(2) Der Minister des Innern kann Ausnahmen für Jugendvereine und -verbände sowie für diejenigen Vereine und Verbände zulassen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt.

§ 6

(1) Ein Verein kann nur aufgelöst werden, wenn er

1. nach seiner Satzung oder durch seine Tätigkeit darauf abzielt, die freiheitliche demokratische Grundordnung anzugreifen oder zu gefährden,
2. darauf ausgeht, die verfassungsmäßig garantierten Freiheiten und Rechte durch Gewalt oder Mißbrauch formaler Rechtsbefugnisse aufzuheben oder zu untergraben,
3. einen politischen Kampfverband darstellt,
4. gegen die Gesetze verstößt oder rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgt.

(2) Zuständig zur Entscheidung über die Auflösung ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbereich der Verein seinen Sitz hat. Die Auflösung ist schriftlich zu verfügen und zu begründen. Ein gegen die Auflösung eingelegtes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Im Falle der Auflösung eines Vereines hat die untere Verwaltungsbehörde bis zur Rechtskraft der Auflösungsverfügung das Vermögen des Vereines treuhänderisch zu verwalten oder durch einen Dritten verwalten zu lassen.

Abschnitt II**Politische Vereine (Parteien)****§ 7**

Auf Parteien finden die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 8

Vorstandsmitglieder einer Partei können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum saarländischen Landtag besitzen.

§ 9

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Partei innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Gründung bei dem Minister des Innern schriftlich anzumelden. Hierbei sind einzureichen:

1. Programm und Satzung der gegründeten Partei,
2. ein von den Vorstandsmitgliedern der Partei eigenhändig unterzeichnetes Gründungsprotokoll,
3. ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Ueber die Anmeldung nach Absatz 1 erteilt der Minister des Innern eine gebührenfreie Bescheinigung.

§ 10

Jede Aenderung des Programmes und der Satzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes einer Partei sind vom Vorstand der Partei innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Vornahme der Aenderung bei dem Minister des Innern schriftlich anzuzeigen. § 9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

(1) Der Minister des Innern kann bei dem Oberverwaltungsgericht Klage auf Auflösung einer Partei erheben, wenn

1. die Voraussetzungen des § 6 gegeben sind,
2. entgegen den Vorschriften des § 8 Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind, die nicht das Wahlrecht zum saarländischen Landtag besitzen und die Partei nicht innerhalb einer vom Minister des Innern gesetzten angemessenen Frist andere Vorstandsmitglieder bestellt hat, die die Voraussetzungen des § 8 erfüllen,
3. die Partei nachweisbar von Stellen oder Personen außerhalb des Saarlandes mittelbar oder unmittelbar Beihilfen oder Unterstützung angenommen hat.

(2) Das Oberverwaltungsgericht kann im Wege einer einstweiligen Verfügung die Betätigung der Partei bis zur endgültigen Entscheidung über die Klage untersagen und die vorläufige Beschlagnahme des Vermögens anordnen.

(3) Im Falle einer Auflösung der Partei kann das Gericht gleichzeitig auf Einziehung des Vermögens erkennen.

Abschnitt III**Strafbestimmungen****§ 12**

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer einen Verein gründet, der
 - a) nach seiner Satzung oder durch seine Tätigkeit darauf abzielt, die freiheitliche demokratische Grundordnung anzugreifen oder zu gefährden,
 - b) darauf ausgeht, die verfassungsmäßig garantierten Freiheiten und Rechte durch Gewalt oder Mißbrauch formaler Rechtsbefugnisse aufzuheben oder zu untergraben,
 - c) einen politischen Kampfverband darstellt;
2. wer einen Verein gründet, der rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgt;
3. wer die Tätigkeit eines nach § 6 oder nach § 11 aufgelösten Vereines fortsetzt.

§ 13

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Franken wird bestraft, wer

1. als Vorstand eines Vereines den Vorschriften über die Anmeldung, die Einreichung der Satzung und des Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes des Vereines oder die Anzeige von Veränderungen (§ 4 Absätze 1 und 2) zuwiderhandelt,
2. als Vorstand einer Partei den Vorschriften über die Anmeldung, die Einreichung des Programmes, der Satzung, des Gründungsprotokolles und des Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes der Partei (§ 9) oder die Anzeige von Veränderungen (§ 10) zuwiderhandelt,
3. als Vorstand eines Vereines das unberechtigte Tragen von Vereinsuniformen (§ 5) zuläßt.

Abschnitt IV**Schlußbestimmungen****§ 14**

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Vereine und Verbände, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf kirchliche Zwecke beschränkt. Außerdem werden durch die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 Satz 1 die Bindungen sämtlicher kirchlicher Vereine zu den diözesan- und landeskirchlichen Verbänden nicht berührt.

§ 15

Die Anpassung dieses Gesetzes an die verfassungsmäßige Neuordnung im Saarland, die durch das Europäische Statut für das Saarland bedingt ist, bleibt einer besonderen Regelung nach Inkrafttreten dieses Statuts vorbehalten.

§ 16

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz Nr. 197 „Vereinsgesetz“ vom 13. Juli 1950 (ABl. S. 839) und das Gesetz Nr. 310 betreffend politische Parteien vom 17. März 1952 (ABl. S. 369) sowie die zu beiden Gesetzen ergangenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Juli 1955.

Regierung des Saarlandes**Der Ministerpräsident**

**Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung
und**

**Minister für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau
Johannes Hoffmann**

Der Minister des Innern

Dr. Hector

Der Minister für Finanzen und Forsten

Dr. Senf

Der Minister der Justiz

Müller

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Klein

**Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung
und Landwirtschaft**

Ruland

Gesetz Nr. 459

über das Versammlungswesen (Versammlungsgesetz)

Vom 8. Juli 1955.

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Jeder, der im Saarland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, ist berechtigt, Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten.

§ 2

In der Einladung zu öffentlichen Versammlungen oder zu Aufzügen muß der Veranstalter kenntlich gemacht sein.

§ 3

Niemand darf in einer Versammlung oder in einem Aufzug Waffen bei sich tragen, es sei denn, daß er zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 4

(1) Das Tragen von Uniformen in einer Versammlung oder in einem Aufzug ist verboten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für Versammlungen und Aufzüge von Vereinen und Verbänden, für die der Minister des Innern gemäß § 5 des Gesetzes Nr. 458 über das Vereinswesen (Vereinsgesetz) vom 8. Juli 1955 (Abl. S. 1030) eine Ausnahme zugelassen hat. Das Verbot gilt ferner nicht für Personen, die zum Tragen einer Dienstkleidung berechtigt sind.

§ 5

Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die darauf abzielen, die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu verhindern.

Abschnitt II

Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 6

(1) Jede öffentliche Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen.

(2) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 7

Der Versammlungsleiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen; er kann zu diesem Zwecke die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.

§ 8

Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Versammlungsleiters zu befolgen.

§ 9

(1) Der Versammlungsleiter kann Teilnehmer, die die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat diese sofort zu verlassen.

§ 10

(1) In öffentliche Versammlungen können Polizeibeamte entsandt werden. Diese haben sich dem Versammlungsleiter zu erkennen zu geben. Den Polizeibeamten ist ein angemessener Platz einzuräumen.

(2) Die in öffentliche Versammlungen entsandten Polizeibeamten sind verpflichtet, den Versammlungsleiter bei der ordnungsmäßigen Durchführung der Versammlung (§§ 6 bis 9) zu unterstützen.

§ 11

(1) Die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn begründeter Verdacht besteht, daß

1. in der Versammlung die freiheitliche demokratische Grundordnung durch den Veranstalter oder seinen Anhang angegriffen oder gefährdet wird,
2. in der Versammlung politische Kampfverbände oder Parteien oder andere organisierte Gruppen gebildet werden, die darauf ausgehen, die verfassungsmäßig garantierten Freiheiten und Rechte durch Gewalt oder Mißbrauch formaler Rechtsbefugnisse aufzuheben oder zu untergraben,
3. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung entgegen den Vorschriften des § 3 bewaffneten Teilnehmern oder entgegen den Vorschriften des § 4 uniformierten Teilnehmern Zutritt gewähren wird,
4. der Veranstalter oder Versammlungsteilnehmer einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben,
5. in der Versammlung rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgt werden.

(2) Zuständig zum Ausspruch eines Verbotes nach Absatz 1 ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbereich die Versammlung stattfinden soll. Das Verbot ist zu begründen.

§ 12

(1) Die Polizei kann eine öffentliche Versammlung nur im Einzelfall und nur dann und unter Angabe des Grundes auflösen, wenn

1. Versammlungsteilnehmer unberechtigt Waffen bei sich führen,
2. von Versammlungsteilnehmern unberechtigt Uniformen getragen werden,
3. während der Versammlung Tatbestände erfüllt werden, die nach § 11 ein Verbot rechtfertigen würden,
4. unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Versammlungsteilnehmern besteht.

(2) Die Auflösung ist nur zulässig, wenn andere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere die Entfernung von Störern oder die Unterbrechung der Versammlung, nicht ausreichen, um einen ordnungsmäßigen Ablauf der Versammlung sicherzustellen.

(3) Eine nach § 11 verbotene Versammlung ist aufzulösen.

(4) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Versammlungsteilnehmer sich unverzüglich zu entfernen.

Abschnitt III

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge

§ 13

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens drei Tage vor der Bekanntgabe unter Angabe des Veranstaltungsortes, des Veranstaltungsortes oder bei Aufzügen des vorgesehenen Weges, des Beginnes der Veranstaltung und des voraussichtlichen verantwortlichen Leiters bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden.

(2) Über die erfolgte Anmeldung erteilt die Ortspolizeibehörde eine gebührenfreie Bescheinigung.

(3) Die Anmeldepflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Heimat- und Volksfeste sowie für sportliche Veranstaltungen. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 14

(1) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge können nur im Einzelfall und nur dann durch die zuständige untere Verwaltungsbehörde verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 gegeben sind oder wenn nach den Umständen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist.

(2) Eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder ein Aufzug kann durch die Polizei aufgelöst werden, wenn die Versammlung oder der Aufzug nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 gegeben sind.

(3) Verbotene Versammlungen unter freiem Himmel und verbotene Aufzüge sind aufzulösen.

(4) Im übrigen gelten für die Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Vorschriften des Abschnittes II entsprechend.

A b s c h n i t t I V Strafbestimmungen

§ 15

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht.

§ 16

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug dem Leiter in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn während der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse tätlich angreift.

§ 17

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug auffordert.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer bei einer Versammlung oder einem Aufzug unberechtigt Waffen bei sich führt oder wer als Veranstalter oder als Leiter einer Versammlung oder eines Aufzuges das unberechtigte Führen von Waffen zuläßt.

§ 19

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz Verbotes abhält oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung durchführt oder
3. als Veranstalter oder Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt als die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben oder Auflagen nach § 14 Absatz 1 nicht nachkommt.

§ 20

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer bei einer Versammlung oder einem Aufzug unberechtigt Uniform trägt oder wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung oder eines Aufzuges das unberechtigte Tragen von Uniformen zuläßt.

§ 21

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Franken wird bestraft, wer

1. an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug teilnimmt,

2. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
3. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
4. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die Polizei nicht unverzüglich entfernt,
5. zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, ohne in der Einladung den Veranstalter kenntlich zu machen.

A b s c h n i t t V Schlußbestimmungen

§ 22

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten.

§ 23

Die Anpassung dieses Gesetzes an die verfassungsmäßige Neuordnung im Saarland, die durch das Europäische Statut für das Saarland bedingt ist, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung nach Inkrafttreten dieses Statuts vorbehalten.

§ 24

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 25

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über das Versammlungswesen im Saarland vom 24. Februar 1948 (Abl. S. 223) und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

S a a r b r ü c k e n , den 8. Juli 1955.

R e g i e r u n g d e s S a a r l a n d e s

D e r M i n i s t e r p r ä s i d e n t

M i n i s t e r f ü r K u l t u s , U n t e r r i c h t u n d V o l k s b i l d u n g
u n d

M i n i s t e r f ü r O e f f e n t l i c h e A r b e i t e n u n d W i e d e r a u f b a u

J o h a n n e s H o f f m a n n

D e r M i n i s t e r d e s I n n e r n

D r . H e c t o r

D e r M i n i s t e r f ü r F i n a n z e n u n d F o r s t e n

D r . S e n f

D e r M i n i s t e r d e r J u s t i z

M ü l l e r

D e r M i n i s t e r f ü r A r b e i t u n d W o h l f a h r t

K l e i n

D e r M i n i s t e r f ü r W i r t s c h a f t , V e r k e h r , E r n ä h r u n g
u n d L a n d w i r t s c h a f t

R u l a n d

Gesetz Nr. 460
über das Pressewesen (Pressegesetz)

Vom 8. Juli 1955

Der Landtag des Saarlandes hat mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Pressefreiheit

(1) Alle Druckwerke des In- und Auslandes genießen Pressefreiheit; sie unterliegen nur den Beschränkungen, die durch dieses Gesetz oder sonstige Gesetze vorgeschrieben oder zugelassen sind. Eine Pressezensur ist unstatthaft.

(2) Die Pressefreiheit umfaßt insbesondere Vorbereitung, Herstellung, Herausgabe, Vertrieb, Beförderung und Verbreitung von Druckwerken. Als Verbreitung gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie die akustische oder optische Wiedergabe oder sonstige Verwendung eines Druckwerkes, wenn damit die öffentliche Kenntnismahme des Inhaltes ermöglicht wird.

§ 2

Druckwerke — Drucker

(1) Druckwerke sind Vervielfältigungen einer Schrift, einer Darstellung oder der sonstigen Niederlegung eines Sinngeltes, wenn sie durch ein Vervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmt sind.

(2) Drucker ist der Unternehmer der Vervielfältigungsarbeit.

§ 3

Periodische Druckwerke

Periodische Druckwerke sind Zeitungen oder Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§ 4

Gelegenheitsdruckwerke

Gelegenheitsdruckwerke sind Druckwerke, die nach Art der Werbeschriften, Werbebilder oder Familienanzeigen lediglich den Zwecken des Gewerbes oder Verkehrs, des häuslichen oder geselligen Lebens dienen.

§ 5

Geltungsbereich des Gesetzes

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden, sofern nichts anderes bestimmt ist, Anwendung auf alle Druckwerke mit Ausnahme von

1. amtlichen Druckwerken, soweit sich ihr Inhalt auf ausschließlich amtliche Mitteilungen beschränkt,
2. Gelegenheitsdruckwerken.

§ 6

Geltung der Gewerbeetze

(1) Die allgemeinen gewerberechlichen Vorschriften gelten, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, auch für den Betrieb eines Pressegewerbes und den Vertrieb von Druckwerken.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckwerken durch Personen verbieten, denen nach den §§ 57 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und 57 b Nummern 1 und 2 der Gewerbeordnung ein Wandergewerbebeschein versagt werden darf.

Abschnitt II

Ordnung der Presse

§ 7

Verleger

- (1) Verleger periodischer Druckwerke können nur sein
 1. natürliche Personen,
 2. Personenvereinigungen des bürgerlichen Rechtes,

3. Handelsgesellschaften und Genossenschaften, jedoch Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nur, wenn die Aktien auf den Namen lauten,

4. rechtsfähige Stiftungen,

5. öffentliche Behörden, Körperschaften, und Anstalten des öffentlichen Rechtes.

(2) Der Verleger muß seinen Wohnsitz oder Sitz im Saarland haben.

§ 8

Verantwortlicher Redakteur

Verantwortlicher Redakteur eines periodischen Druckwerkes kann nur sein, wer im Saarland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

§ 9

Impressum

(1) Auf jedem Druckwerk müssen Drucker und Verleger genannt sein. Anzugeben sind Name, Firma, Bezeichnung der Behörde, der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes sowie Anschrift oder Sitz.

(2) Periodische Druckwerke müssen außerdem auf jedem Stück den Namen und die Redaktionsadresse des verantwortlichen Redakteurs oder, falls dieser an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, den Namen und die Redaktionsadresse seines Vertreters nennen. Sind mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, so muß ersichtlich sein, für welchen Teil ein jeder die Verantwortung trägt.

(3) Druckwerke, deren Erscheinungsort außerhalb des Saarlandes liegt, müssen den dort geltenden Vorschriften entsprechen, mindestens aber eine Person oder Stelle nennen, die für den Inhalt verantwortlich ist.

§ 10

Pflichtexemplare

Von jedem Druckwerk hat der Verleger, sobald die Auslieferung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an das Ministerium des Innern unentgeltlich abzuliefern.

§ 11

Wahrheitspflicht

(1) Die wahrheitsgemäße Unterrichtung der Öffentlichkeit ist vornehmste Pflicht der Presse.

(2) Eine noch nicht ausreichend verbürgte Nachricht darf nur veröffentlicht werden, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an sofortiger Unterrichtung überwiegt, keine Möglichkeit besteht, sofort eine authentische Auskunft zu erhalten und die Nachricht mit einem erkennbaren Vorbehalt versehen ist.

(3) Veröffentlichungen, die sich als unrichtig erweisen, sind unverzüglich zu berichtigen.

§ 12

Schutz des Privatlebens

Die Presse darf aus dem Privatleben einer Person keine Tatsachen veröffentlichen, die geeignet sind, deren Ruf zu schädigen, es sei denn, daß diese Tatsachen öffentliche Interessen berühren.

§ 13

Berichtigung

(1) Der Verleger und der verantwortliche Redakteur eines periodischen Druckwerkes sind verpflichtet, eine Berichtigung der in diesem mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Das Berichtigungsschreiben ist der Redaktion oder dem Verlag zuzuleiten. Von Privatpersonen kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden.

(2) Die Berichtigung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Teile des Druckwerkes und in der gleichen Schriftweise wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt kostenfrei. Die Berichtigung darf den Raum der zu berichtigenden Mitteilung nicht wesentlich überschreiten.

§ 14

Aufforderung zur Aufbringung von Geldstrafen, Bußen und Strafverfahrenskosten

(1) Öffentliche Aufforderungen in Druckwerken zur Aufbringung von Geldstrafen, Bußen und Strafverfahrenskosten sowie öffentliche Bescheinigungen in Druckwerken über den Empfang der zu solchen Zwecken eingezahlten Beträge sind verboten.

(2) Die auf Grund solcher Aufforderungen eingezahlten Beträge sind zugunsten der Gemeinde des Sammlungsortes einzuziehen und von dieser für soziale Zwecke zu verwenden.

§ 15

Schutz der Jugend

Bestimmungen, die zum Schutz der Jugend die Einfuhr, die Herstellung, den Vertrieb und die Verbreitung bestimmter Druckwerke einschränken, bleiben unberührt.

§ 16

Mitteilungen an Redaktionen

Periodische Mitteilungen unterliegen dann nicht den in diesem Gesetz für periodische Druckwerke getroffenen Bestimmungen, wenn sie ausschließlich an Redaktionen als Informationsmaterial verbreitet werden.

Abschnitt III**Schutzbestimmungen**

§ 17

Verbot inländischer Druckwerke

(1) Die Herausgabe und Verbreitung eines im Saarland erscheinenden Druckwerkes kann nur verboten werden, wenn in ihm

1. zum Ungehorsam gegen Gesetz oder Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Regierung oder der Behörden oder zu sonstigen strafbaren Handlungen aufgefordert wird,
2. begangene strafbare Handlungen verherrlicht oder gebilligt werden,
3. Textstellen, Abbildungen oder Darstellungen unzüchtigen Charakters enthalten sind.

(2) Ueber das Verbot entscheidet der Minister des Innern. Das Verbot ist zu begründen und den Betroffenen zuzustellen. Ist eine Zustellung nicht möglich, so kann sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

§ 18

Verbot ausländischer Druckwerke

Die Verbreitung außerhalb des Saarlandes erscheinender Druckwerke im Saarland kann verboten werden, wenn

1. die Voraussetzungen für ein Verbot nach § 17 vorliegen oder
2. in dem Druckwerk Abhandlungen enthalten sind, die zum Ziele haben, entgegen den Bestimmungen in Artikel VI des Europäischen Statuts für das Saarland, auf die öffentliche Meinung im Saarland einzuwirken. § 17 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Zeitdauer des Verbotes

Die Dauer des Verbotes gemäß § 17 und § 18 darf bei periodischen Druckwerken drei Monate nicht übersteigen. Bei Zeitungen oder Zeitschriften, die in längeren als monatlichen Zeiträumen erscheinen, darf das Verbot die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.

§ 20

Ersatzdruckwerke

Das Verbot erstreckt sich auch auf Druckwerke, die einen Ersatz für das verbotene Druckwerk darstellen.

§ 21

Schließung von Pressebetrieben

(1) Werden Presseverlage, Pressedruckereien und presseredaktionelle Hilfsunternehmen mit Mitteln ausländischer Herkunft betrieben, so haben sie dies dem Minister des Innern anzuzeigen.

(2) Die Regierung kann ein in Absatz 1 genanntes Unternehmen schließen, wenn dieses das Ziel verfolgt, entgegen den Bestimmungen in Artikel VI des Europäischen Statuts für das Saarland auf die öffentliche Meinung im Saarland einzuwirken.

§ 22

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Regierung gemäß § 21 Absatz 2 und des Ministers des Innern gemäß § 17 und § 18 kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt IV**Beschlagnahme und Einziehung**

§ 23

Außergerichtliche Beschlagnahme

(1) Druckwerke können ohne richterliche Anordnung nur beschlagnahmt werden, wenn sie nach § 17 oder § 18 verboten worden sind, oder wenn sie kein Impressum (§ 9) enthalten.

(2) Die Beschlagnahme trifft nur die zur Verbreitung bestimmten Stücke. Sie kann auf Drucksatz, Druckform und sonstige Herstellungsmittel erstreckt werden. Ein beschlagnahmter Drucksatz ist auf Antrag des Beteiligten abzulegen. Trennbare Teile, für die der Grund der Beschlagnahme nicht zutrifft, sind nicht zu beschlagnahmen.

(3) Die Beschlagnahme wird durch den Minister des Innern angeordnet.

(4) Gegen die Anordnung der Beschlagnahme kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24

Gerichtliche Beschlagnahme und Einziehung

(1) Für die gerichtliche Einziehung eines Druckwerkes gelten die Vorschriften der §§ 40 bis 42 des Strafgesetzbuches, für die gerichtliche Beschlagnahme die Vorschriften der §§ 94 ff. der Strafprozeßordnung.

(2) Die Einziehung und die Beschlagnahme wegen rechtswidrigen Inhaltes umfassen alle Stücke, die sich im Besitz des Verfassers, Herausgebers, Druckers oder Händlers befinden, sowie diejenigen Stücke, die eine sonstige Person zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält.

Abschnitt V**Verantwortlichkeit für die durch Druckwerke begangenen strafbaren Handlungen**

§ 25

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt eines Druckwerkes begründet wird, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 26

Ein Abgeordneter des Landtages kann in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur eines periodischen Druckwerkes sich nicht auf die Schutzbestimmungen der Artikel 82 und 83 der Verfassung berufen.

§ 27

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des Landtages oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

§ 28

(1) Zu Lasten des verantwortlichen Redakteurs eines periodischen Druckwerkes wird vermutet, daß er den Inhalt des unter seiner Verantwortung erschienenen Druckwerkes gekannt und gebilligt hat. Seine Befugnis, die Veröffentlichung eines Druck-

werkes mit strafbarem Inhalt zu verhindern, kann durch Vertrag oder Dienstanzweisung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn der strafbare Inhalt nur auf Antrag zu verfolgen ist.

(3) Unbestraft nach dieser Vorschrift bleibt, wessen Vormann bekannt und belangbar ist, oder, falls verstorben, zur Zeit der Veröffentlichung belangbar war. Vormann der in Absatz 1 genannten Personen ist der Verfasser oder Einsender, oder im Falle eines nicht periodischen Druckwerkes der Herausgeber; ferner eine jede der dort benannten Personen für die nach ihr benannten. Belangbar ist, wer sich im Bereich der saarländischen Gerichtsgewalt befindet. Verfasser und Einsender sind nur belangbar, wenn sie mit der Veröffentlichung einverstanden waren.

Abschnitt VI Strafbestimmungen

§ 29

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen werden bestraft

1. die Herausgabe oder Verbreitung verbotener Druckwerke (§§ 17 und 18) oder von Ersatzdruckwerken (§ 20),
2. die Fortsetzung des Betriebes von Presseverlagen, Presse-druckereien und presseredaktionellen Hilfsunternehmen, die auf Grund des § 21 Absatz 2 geschlossen worden sind.

§ 30

(1) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen werden bestraft Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9, 11, 12, 13 und 14.

(2) Eine Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 11 erfolgt nur bei Veröffentlichungen wider besseres Wissen und bei grober Fahrlässigkeit.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 werden nur auf Antrag verfolgt.

§ 31

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Franken wird bestraft, wer

1. als Verleger ein periodisches Druckwerk herausgibt, ohne die Voraussetzungen des § 7 zu erfüllen,
2. als Verleger eines periodischen Druckwerkes eine Person zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht die Voraussetzungen des § 8 erfüllt,
3. sich als verantwortlichen Redakteur bestellen läßt, ohne die Voraussetzungen des § 8 zu erfüllen,
4. als Inhaber einer der in § 21 Absatz 1 genannten Unternehmen die Verwendung von Mitteln ausländischer Herkunft nicht oder nicht vollständig anmeldet.

§ 32

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Franken werden bestraft

1. Zuwiderhandlungen gegen § 10,
2. die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckwerken entgegen einem Verbot nach § 6 Absatz 2.

§ 33

Die Strafverfolgung von Vergehen, die durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, die nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

Abschnitt VII Schlußbestimmungen

§ 34

Die Anpassung dieses Gesetzes an die verfassungsmäßige Neuordnung im Saarland, die durch das Europäische Statut für das Saarland bedingt ist, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung nach Inkrafttreten dieses Statuts vorbehalten.

§ 35

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 36

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung betreffend die vorläufige Regelung des Pressewesens vom 9. März 1948 (ABl. S. 276) außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Juli 1955.

Regierung des Saarlandes

Der Ministerpräsident

Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung
und

Minister für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau

Johannes Hoffmann

Der Minister des Innern

Dr. Hector

Der Minister für Finanzen und Forsten

Dr. Senf

Der Minister der Justiz

Müller

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Klein

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Ruland

II. Amtliche Bekanntmachungen

1 Verkehrspolizeiliche Anordnung

Auf Antrag des Bürgermeisters der Stadt Neunkirchen wird aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gemäß § 4 in Verbindung mit § 47 der StVO vom 13. November 1937 in der im Journal Officiel Nr. 93 vom 29. Juli 1947 veröffentlichten Fassung folgende Anordnung getroffen:

In der Stadt Neunkirchen ist die Lindenallee der Bahnhofstraße untergeordnet. Das Hinweisschild — Bild 30 der Anlage I der StVO — ist in der Lindenallee an der Einmündung in die Bahnhofstraße aufzustellen.

Ottweiler, den 23. Juni 1955.

Der Landrat als Kreisverkehrspolizeibehörde
I. V.
Barth

2 Beschluß

1 VN 1/55 — In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma Kutex, Kurz- und Textilwaren, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in St. Wendel, wird das am 1. Juli 1955 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot und die Schließung des Geschäfts aufgehoben.
St. Wendel, den 8. Juli 1955.

Das Amtsgericht

3 Beschluß

5 VN 2/55 — Ueber das Vermögen der im Handelsregister nicht eingetragenen OHG Brummer und Siegle, Darm- und Gewürzgroßhandlung, Metzgereibedarf, Sulzbach-Saar, Am Markt 5 (Gesellschafter Kaufleute Friedrich Brummer, Saarbrücken, Willi Siegle, Sulzbach), wird heute, am 7. Juli 1955, 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig ist. Der Rechtsanwalt Schweitzer, Sulzbach, Vopeliusstraße, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 19. August 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Sulzbach-Saar, Zimmer Nr. 17, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Sulzbach-Saar, den 7. Juli 1955.

Das Amtsgericht

4 Beschluß

2 N 4/54 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma M. Bechtel, Textilien, Landsweiler-Reden (Saar) — Inhaberin Ehefrau Maria Bechtel, geb. Weber — ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Ottweiler, den 8. Juli 1955.

Das Amtsgericht